

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.018.896

Wien, März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4846/J vom 11. Jänner 2021 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird festgehalten:

Die Möglichkeit der Antragstellung für den Umsatzeratz für indirekt betroffene Unternehmen startete mit 16. Februar 2021. Zum Stichtag der Anfrage lagen daher noch keine Anträge für indirekt betroffene Unternehmen vor. Fragen betreffend Zahl der Anträge, Volumen, Bearbeitungsdauer etc. können daher nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der allgemeinen Fragen zum Umsatzeratz werden die Zahlen betreffend Lockdown-Umsatzeratz für November und Lockdown-Umsatzeratz für Dezember zusammengezählt.

Die Antworten betreffend Fragen zum Fixkostenzuschuss II beziehen sich auf den Fixkostenzuschuss 800.000.

Alle im weiteren Verlauf enthaltenen statistischen Angaben beziehen sich – wenn nicht anders angegeben – auf den 25. Februar 2021 als Stichtag.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Anträge zum Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen beträgt derzeit 10 Tage.

Zu 1.:

Es wurden bisher 242.394 Anträge auf Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen, 99 Anträge auf Verlusterstatt, 96.416 Anträge auf Fixkostenzuschuss I und 7.877 Anträge auf Fixkostenzuschuss II gestellt.

Zu 2.:

Unter „Abwicklung“ werden in dieser Antwort jene Fälle verstanden, in denen die Bearbeitung der Anträge bei der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) abgeschlossen ist (Status: Bearbeitung abgeschlossen, Genehmigt, Ausbezahlt).

Es wurden 228.448 Anträge auf Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen, 67 Anträge auf Verlusterstatt, 89.386 Anträge auf Fixkostenzuschuss I und 4.610 Anträge auf Fixkostenzuschuss II durch die COFAG abgewickelt.

Zu 3. und 4.:

Es gibt keine voll automatisierte Abwicklung der Anträge. Alle Anträge durchlaufen manuelle Schritte.

Es wurden 228.448 Anträge auf Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen, 67 Anträge auf Verlusterstatt, 89.386 Anträge auf Fixkostenzuschuss I und 4.610 Anträge auf Fixkostenzuschuss II durch die COFAG manuell abgewickelt.

Zu 5.:

Es wurden bisher 214.200 Anträge auf Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen, 22 Anträge auf Verlusterstatt, 78.289 Anträge auf Fixkostenzuschuss I und 2.542 Anträge auf Fixkostenzuschuss II von der COFAG bewilligt.

Zu 6.:

Aus dem aktuell vorliegenden Datenbestand ist es leider nicht möglich, diese Informationen zu evaluieren.

Zu 7.:

Es wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 3.439 Anträge auf Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen, 2.350 Anträge auf Fixkostenzuschuss I und 166 Anträge auf Fixkostenzuschuss II abgelehnt.

Zu 8.:

Es wurden 214.099 Anträge auf Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen, 222 Anträge auf Verlusterstatt, 77.735 Anträge von 64.881 Antragstellern auf Fixkostenzuschuss I und 2.542 Anträge von 2.542 Antragstellern auf Fixkostenzuschuss II ausbezahlt.

Zu 9.:

Zu beachten gilt, dass der gesamte Abwicklungsprozess nicht nur bei der COFAG liegt. Die durchschnittliche Dauer beträgt bei Anträgen auf Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen 15 Tage, für Anträge auf Verlusterstatt 25 Tage, für Anträge auf Fixkostenzuschuss I 17 Tage und für Anträge auf Fixkostenzuschuss II 20 Tage.

Zu 10.:

Die Anzahl der innerhalb von 5 und 14 Tagen abgewickelten Anträge verteilt sich auf 101.756 Anträge auf Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen, 5 Anträge auf Verlusterstatt, 39.222 Anträge auf Fixkostenzuschuss I und 1.065 Anträge auf Fixkostenzuschuss II.

Zu 11.:

Die Anzahl der innerhalb von 14 und 28 Tagen abgewickelten Anträge verteilt sich auf 54.646 Anträge zum Umsatzerstatt für direkt betroffene Unternehmen, 8 Anträge auf Verlusterstatt, 18.906 Anträge auf Fixkostenzuschuss I und 826 Anträge auf Fixkostenzuschuss II.

Zu beachten gilt, dass die Abwicklungsdauer auch von der Übermittlung ergänzender Unterlagen vom Antragssteller abhängt.

Zu 12.:

Die Abwicklung dauerte länger als 28 Tage bei 26.196 Anträgen auf Umsatzeratz für direkt betroffene Unternehmen, 9 Anträgen auf Verlustersatz, 12.289 Anträgen auf Fixkostenzuschuss I und 630 Anträgen auf Fixkostenzuschuss II.

Zu beachten gilt, dass die Abwicklungsdauer auch von der Übermittlung ergänzender Unterlagen vom Antragssteller abhängt.

Zu 13. bis 16. und 23.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG bzw. Angelegenheiten deren Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zudem wird auf die gesetzlichen Berichtspflichten des Bundesministers für Finanzen gegenüber dem Budgetausschuss des Nationalrates gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz verwiesen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1577/J vom 20. April 2020, Nr. 1964/J vom 12. Mai 2020, Nr. 2020/J vom 15. Mai 2020, Nr. 2270/J vom 10. Juni 2020, Nr. 3513/J vom 23. September 2020, Nr. 3580/J vom 29. September 2020 und Nr. 4424/J vom 4. Dezember 2020.

Zu 17.:

Dazu liegen keine Informationen vor.

Zu 18. bis 20.:

Es wird festgehalten, dass die Abwicklung der Anträge ausschließlich durch den Fördergeber COFAG erfolgt und somit die Antragsabwicklung nicht in die Zuständigkeit der (Bundes-) Finanzverwaltung fällt.

Die Finanzverwaltung erbringt gegenüber dem Fördergeber lediglich Unterstützungsleistungen auf Grundlage des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes. Diese Unterstützungsleistungen betreffen jedoch nicht die Abwicklung der Förderanträge.

Von Seiten der Finanzverwaltung werden keine Mitarbeiter für die Abwicklung von Anträgen eingesetzt.

Zu 21.:

Auf Beschwerde des Antragstellers übermittelt die COFAG das Formular für einen Antrag auf Änderung nach Punkt 4.7. der Umsatzensatzrichtlinien. Beschwerden können je nach Produkt an die folgenden E-Mail-Adressen geschickt werden: [service@umsatzersatz.at](mailto:service@umsatzersatz.at) und [info@umsatzersatz.at](mailto:info@umsatzersatz.at).

Grundsätzlich muss sich der Antragsteller bei der COFAG beschweren. Dann gibt es die Möglichkeit, dass der Fall nochmals durch die Finanzverwaltung plausibilisiert wird und sodann ein Ergänzungsgutachten kommt, um den Fall bzw. Ablehnungsgründe neu zu evaluieren.

Zu 22.:

Es stehen folgende E-Mail-Adressen zur Verfügung: [service@umsatzersatz.at](mailto:service@umsatzersatz.at) , [info@umsatzersatz.at](mailto:info@umsatzersatz.at) und [info@fixkostenzuschluss.at](mailto:info@fixkostenzuschluss.at)

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

